

# **Satzung**

## **Dorfgemeinschaft Michelau e.V.**

Stand: 23.09.2021

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Michelau" und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 280531 eingetragen. Er führt den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Rudersberg-Michelau.

### **§ 2**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und des Heimatgedankens.

### **§ 4**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a) Veranstaltungen, die der Förderung der Dorfgemeinschaft dienen,
- b) Förderung und Unterstützung geschichtlichen Gedankenguts in der Gemeinde, insbesondere des Ortsteils Michelau,
- c) Förderung der Jugend- und Kinderarbeit in der Gemeinde, insbesondere des Ortsteils Michelau,
- d) Förderung des Brauchtums in der Gemeinde.

### **§ 5**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rudersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Ortsteil Michelau zu verwenden hat.

## **§ 6**

### Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mindestalter 14 Jahre. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu bezahlen.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann auf eine Erhebung im folgenden Geschäftsjahr verzichtet werden.

## **§ 7**

### Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre zugelassen.
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 8**

Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§34 BGB).

## **§ 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, unter einer dreimonatigen Frist, schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist be-

trägt einen Monat ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 10** Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 11** Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Geschäftskreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsberichts,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Vorstands,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g) Verschiedenes.

Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmmehrheit gefasst, außer den in § 14 vorgesehenen Fällen.

Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 12

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Veranstaltungswart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand muss Mitglied der Dorfgemeinschaft Michelau e.V. sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Amt (z.B. Schriftführer oder Kassenwart) ausüben. Der Vorstand kann freierwerbende Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vorstand und Schriftführer werden in geraden Jahreszahlen, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und Veranstaltungswart werden in ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Der Vorstand stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Verträge, die eine Verpflichtung von über € 500,00 (außerhalb des Etats) enthalten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss eine Woche vorher schriftlich ergangen sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Tätigkeit Beisitzer zu den Vorstandssitzungen einladen, die beratend, aber nicht stimmberechtigt, der Sitzung beiwohnen.

### **§ 13**

Über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung muss einziger Tagesordnungspunkt sein, auf den bei der Veröffentlichung bzw. Einladung hinzuweisen ist.

Über die Verwendung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde am 23. November 1991 errichtet.

Eine Überarbeitung der Satzung erfolgte am 23.09.2021

Rudersberg, den 23. September 2021

---